

Freie Übersetzung compenswiss – Die französische Version ist massgebend.

Ethik- und Verhaltenskodex

Reglement C-300

Gegenstand:	Grundsätze und Werte, die einzuhalten sind, um den guten Ruf der compenswiss zu wahren und zu stärken sowie die bestmögliche Erfüllung der Mission von compenswiss zu fördern.
Autor:	Generalsekretariat / Rechtsdienst
Erlassen von:	Verwaltungsrat
Erlassen am:	10.12.2019
Genehmigt von/am:	---
Inkrafttreten am:	01.01.2020
Ersetzt:	---
Verteiler:	Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitarbeiter der compenswiss
Zur Kenntnis:	Interne Revision

Ethik- und Verhaltenskodex

Art. 1 Grundlage¹

Dieses Reglement wird gemäss Art. 58 Personalverordnung und Art. 12 Ziffer 1 Organisationsreglement der compenswiss vom Verwaltungsrat der compenswiss erlassen.

Art. 2 Gegenstand und Zweck

¹ Der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex legt die Grundsätze und Werte für das Handeln und Verhalten fest, die jederzeit und überall einzuhalten sind, um den guten Ruf der compenswiss zu wahren und zu stärken sowie die bestmögliche Erfüllung der Mission von compenswiss zu fördern.

² Die Beachtung der jeweils anwendbaren besonderen Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Der Ethik- und Verhaltenskodex gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeiter der compenswiss.

Art. 4 Gemeinsame Mission

¹ Die Mission der compenswiss ist gemäss Ausgleichsfondsgesetz² die Verwaltung der Ausgleichsfonds der Sozialversicherungen (AHV, IV und EO).

² Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitarbeiter der compenswiss tragen zur Erfüllung dieser Mission bei, indem sie ihren Pflichten mit Integrität und Professionalität, im gegenseitigen Respekt und unter Einhaltung der Vertraulichkeit nachkommen.

Art. 5 Integrität

¹ Die Mitglieder des VR und die Mitarbeiter handeln verantwortlich und vorbildlich im Rahmen des geltenden nationalen und internationalen Rechts sowie der internen Vorschriften.

² Sie enthalten sich jeglichen Verhaltens, das ihre Unabhängigkeit, Unbefangenheit oder Handlungsfreiheit beschränken oder den Anschein einer solchen Beschränkung erwecken könnte.

³ Sie halten insbesondere die gesetzlichen und internen Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen, ungerechtfertigten Vorteilen sowie Finanztransaktionen und Eigengeschäften ein.

⁴ Sie handeln stets im besten Interesse der compenswiss, legen ihre Interessenbindungen offen und beachten die gesetzlichen sowie die internen Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Besteht ein solcher Konflikt oder der Anschein eines solchen Konflikts, so melden sie ihn umgehend wie folgt:

- a. Mitarbeiter: ihrem direkten Vorgesetzten und dem Compliance Officer;
- b. Direktor: dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Personalausschusses (PPA);
- c. Verwaltungsratsmitglieder: dem Präsidenten des Verwaltungsrats;
- d. Präsident des Verwaltungsrates: dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Personalausschusses (PPA).

⁵ Sie handeln mit der transparenten Darstellung aller relevanten Aspekte und dokumentieren alle Geschäftsvorfälle korrekt, zeitgerecht vollständig und nachvollziehbar.

¹ Jede im vorliegenden Dokument benutzte Bezeichnung einer Person wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

² Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017 (SR 830.2)

Art. 6 Professionalität

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeiter führen die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter Einhaltung höchster professioneller Standards aus.
- ² Sie halten sich insbesondere an die definierten Zuständigkeiten und Prozesse sowie an die einschlägigen Berufs- und Verhaltenskodizes und wenden die in ihrem Bereich geltenden Best Practices an.
- ³ Sie setzen ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in hochwertige Leistungen um und tragen mit kontinuierlicher Fortbildung, Veränderungsbereitschaft und Eigeninitiative zur Weiterentwicklung der compenswiss bei.
- ⁴ Sie verwenden die Ressourcen der compenswiss effizient, im Interesse der compenswiss und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der Prinzipien der Nachhaltigkeit.
- ⁵ Sie erfüllen ihre Verpflichtungen, versprechen nur, was sie halten können, und übernehmen persönliche Verantwortung für ihr Handeln.

Art. 7 Gegenseitiger Respekt

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeiter behandeln sämtliche Personen, mit denen sie in Kontakt treten, zur Wahrung der Interessen der compenswiss und deren Ansehen mit Respekt.
- ² Die Zusammenarbeit innerhalb der compenswiss ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Vertrauen und einer offenen Kommunikation.
- ³ compenswiss betrachtet Vielfalt als Reichtum und duldet keinerlei Form von belästigendem oder diskriminierendem Verhalten. Untersagt sind insbesondere diskriminierende Handlungen gegenüber Personen aufgrund ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Sprache, sozialen Stellung, Lebensweise, religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung.

Art. 8 Umgang mit vertraulichen Informationen

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeiter der compenswiss unterstehen dem Amts- und Geschäftsgeheimnis, die über die Beendigung ihres Mandats bzw. Arbeitsverhältnisses bei der compenswiss hinaus gelten.
- ² Die Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur gemäss den internen Vorschriften der compenswiss zulässig.
- ³ Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitarbeitern ist es untersagt, Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind und von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten («vertrauliche Informationen»), in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse Dritter zu verwenden. Sie beachten bei ihren Finanztransaktionen die einschlägigen gesetzlichen und internen Vorschriften.

Art. 9 Kommunikation

- ¹ Die compenswiss achtet auf eine professionelle, integre und zeitgerechte Kommunikation mit ihren Anspruchsgruppen. Die Informationen, die sie vermittelt, sind objektiv, zutreffend, vollständig und verständlich.
- ² Für die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Politik sind ausschliesslich der Präsident und der Direktor zuständig.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeiter äussern sich gegenüber Dritten über compenswiss so, dass weder die Ausführung ihrer Aufgaben noch das öffentliche Vertrauen in compenswiss beeinträchtigt werden.

Art. 10 Anzeigepflicht, Melderecht und Schutz

¹ Die Mitarbeiter können Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer Tätigkeit für compenswiss feststellen, ihrem direkten Vorgesetzten, dem Compliance Officer, dem Direktor oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Personalausschusses (PPA) melden.

² Die Meldeadressaten treffen die nötigen Massnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Behebung und Sanktionierung festgestellter Unregelmässigkeiten.

³ Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer Tätigkeit für compenswiss festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu melden.

⁴ Mitarbeiter, die in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstatten, dürfen deswegen nicht in ihrer beruflichen Stellung benachteiligt werden.

Art. 11 Umsetzung

¹ Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitarbeiter der compenswiss erhalten ein Exemplar des Ethik- und Verhaltenskodex und bestätigen mit ihrer Unterschrift dessen Kenntnisnahme.

² Die Geschäftsleitung erläutert den Mitarbeitern den Inhalt des Ethik- und Verhaltenskodex und achtet auf dessen Einhaltung. Bei Unklarheiten über die beste Verhaltensweise wenden sich die Mitarbeiter an ihren Vorgesetzten oder den Compliance Officer, die Mitglieder des Verwaltungsrats an den Verwaltungsratspräsidenten.

³ compenswiss achtet auch in ihren Geschäftsbeziehungen auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex. Wo nötig, verpflichtet compenswiss ihre Geschäftspartner vertraglich auf die Einhaltung der jeweils relevanten Regeln des Ethik- und Verhaltenskodex, insbesondere des Amts- und Geschäftsgeheimnisses sowie der Vorschriften zur Offenlegung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Verhinderung von Insidergeschäften.

Art. 12 Inkrafttreten

Der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genf, 10. Dezember 2019